

ZH_OBERGERICHT SB200245 vom 8. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200245

FR: ZH_OBERGERICHT SB200245 du 8 janvier 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200245 del 8 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, entschied mit Urteil vom 5. November 2019 im Verfahren GG190028 über die vorliegende Anklage. Gegen dieses Urteil liess der erbetene Verteidiger der Beschuldigten mit Eingabe vom 15. November 2019 (Urk. 22) innert Frist Berufung anmelden. Das vollständig begründete Urteil (Urk. 24 bzw. 26) wurde von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis des Kantons Zürich (hernach Anklagebehörde oder Staatsanwaltschaft), der Verteidigung sowie dem Privatkläger jeweils am 13. Mai 2020 entgegen genommen (Urk. 25/1-3). Mit Eingabe vom 2. Juni 2020 (Poststempel) ging die Berufungserklärung der Beschuldigten hierorts fristgerecht ein (Urk. 28). Mit Präsidialverfügung vom 8. Juni 2020 (Urk. 29) wurde der Staatsanwaltschaft sowie dem Privatkläger unter Hinweis auf die Berufungserklärung der Beschuldigten Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung angesetzt. Mit Eingabe vom 12. Juni 2020 (Urk. 31) wurde seitens der Staatsanwaltschaft innert Frist mitgeteilt, dass die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt, auf das Stellen von Beweisanträgen verzichtet und um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung ersucht werde. Der Privatkläger liess sich demgegenüber nicht vernehmen.

E. 1.1

In objektiver Hinsicht wiegt das Verschulden der Beschuldigten hinsichtlich Beschimpfung eher leicht, zumal es sich bei den von ihr verwendeten Begriffen "Arschloch" und "Hurensohn" – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 26 E. IV.B.4.1.) – eher um alltägliche Entgleisungen handelt. Ferner wirkt sich der Umstand, dass die Beschimpfungen im Zusammenhang mit den angespannten nachbarschaftlichen Verhältnissen standen und zumindest

- 23 - teilweise im Zuge eines wechselseitigen Streits gefallen sind und damit nicht überraschend erfolgten, ebenso leicht verschuldensmindernd aus. Leicht verschuldenserhöhend wirkt sich demgegenüber der Umstand aus, dass die Beschimpfung mehrfach erfolgte. Insgesamt erweist sich das objektive Tatverschulden der Beschuldigten als noch leicht, und eine hypothetische Einsatzstrafe von 30 Tagessätzen Geldstrafe erscheint als angemessen.

E. 1.2

Die subjektive Tatschwere der zu beurteilenden Beschimpfungen lässt sich als sehr leicht einstufen, erfolgten diese doch im Kontext einer verbalen Auseinandersetzung mit dem Privatkläger, anlässlich welcher dieser die Beschuldigte ebenfalls provozierte und sie gemäss eigenen Aussagen als dumm bezeichnete (vorstehend, Erw. III.F.1.3.). Die subjektive Tatschwere vermag die objektive Tatschwere damit zu relativieren. Insgesamt

erscheint eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen als angemessen. 2. Täterkomponente

E. 1.3

Die Aussagen des Privatklägers enthalten teilweise auch Widersprüche, welche sich nicht nur auf Nebensächlichkeiten beziehen, sondern das Kerngeschehen betreffen. So gab der Privatkläger gegenüber der Polizei zu Protokoll, dass er auf die Drohung der Beschuldigten nicht reagiert habe (Urk. 5/1 S. 2, Antw. auf Frage 12). Dies steht aber in klarem Widerspruch zu seinen späteren Aussagen, wonach er zur Beschuldigten gegangen sei und diese vor ihrer Wohnungstüre gefragt habe, was ihr Problem sei, ob sie zu viel Alkohol getrunken habe, und sie ebenfalls als dumm bezeichnet habe (vgl. Urk. 5/1 S. 2 f.). Auch anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führte der Privatkläger aus, dass er die Beschuldigte gefragt habe, was ihr Problem sei und ob sie eifersüchtig auf das Sexualleben von ihm und seiner Ehefrau sei (Urk. 5/2 S. 7). Im Widerspruch dazu machte er an anderer Stelle während dieser Einvernahme geltend, er habe versucht, die Beschuldigte zu beruhigen (Urk. 5/2 S. 5). Äusserungen gegenüber der Beschuldigten, dass sie dumm sei oder die an sie gerichtete Frage, ob sie eifersüchtig auf sein Sexualleben sei, sind aber klarerweise als Provokationen zu verstehen und dürften kaum zur Beruhigung der Situation und Deeskalation des Streites beigetragen haben.

E. 1.4

Hinsichtlich seiner Aussagen im Zusammenhang mit der Frage, ob die anklagegegenständlichen Äusserungen der Beschuldigten ihn in Angst und Schrecken versetzt hätten, lässt sich im Verlauf seiner Einvernahmen zudem eine gewisse Aggravierungstendenz feststellen. Zwar bestätigte der Privatkläger sowohl gegenüber der Polizei als auch der Staatsanwaltschaft, dass er sich durch die angelegten Drohungen der Beschuldigten sehr verängstigt, unsicher und eingeschüchtert gefühlt habe (vgl. Urk. 5/1 S. 2; Urk. 5/2 S. 6). Gegenüber der Polizei gab er diesbezüglich weiter zu Protokoll, er habe praktisch nichts geschlafen. Er schaue und höre immer, ob und was vor oder nach ihm sein könnte. Er habe Angst, dass sie plötzlich irgendwo auftauchen könnte (Urk. 5/1 S. 3). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme erklärte der Privatkläger überdies, dass er die mutmasslichen Drohungen sehr ernst genommen habe, er sehr verängstigt und sehr besorgt um sich und seine Familie gewesen sei, wobei diese

- 15 - Angst auch den Hauptgrund für den Wegzug vom damaligen Wohnort dargestellt habe (Urk. 5/2 S. 6). Vor Vorinstanz sprach der Privatkläger dann plötzlich von Todesängsten und machte geltend, dass er aufgrund dieser während einer Woche nicht mehr habe arbeiten können. Später beim Arbeiten habe er diese Sorgen gehabt (Prot. I S. 9). Dass er aufgrund seiner Todesangst in der Ausübung seiner Arbeit verhindert gewesen sein will, machte er gegenüber der Staatsanwaltschaft und damit zeitnäher zu den anklagegegenständlichen Vorkommnissen allerdings gerade nicht geltend. Seine Aussagen hinsichtlich der Intensität seiner Angst weisen damit eine klare Steigerungstendenz auf. Dass der Privatkläger versucht gewesen sein könnte, das Vorgefallene übertriebener darzustellen, lässt sich angesichts des bereits langjährigen Nachbarschaftskonflikts zwischen ihm, seiner Ehefrau und der Beschuldigten nicht ausschliessen, zumal der Privatkläger nicht besonders gut auf die Beschuldigte zu sprechen ist, was aufgrund des negativen Bildes, welches er von ihr aufzuzeigen versuchte (vgl. vorstehend, Erw. III.F.1.2.), deutlich wird.

E. 1.5

Nicht nur die Aussagen des Privatklägers sind teilweise widersprüchlich, sondern auch sein Verhalten steht zu seinen Aussagen, er sei durch die anklage- gegenständlichen Äusserungen der Beschuldigten in Angst und Schrecken ver- setzt worden und habe Todesangst gehabt, in Widerspruch, worauf auch die Ver- teidigung zutreffend hingewiesen hat (Urk. 18 S. 3; Urk. 37 S. 10 ff.). So stellt sich die Frage, weshalb der Privatkläger die Beschuldigte erneut konfrontieren wollte, wie dies die Zeugin ausgesagt hatte, wenn er durch die mutmasslichen Drohun- gen tatsächlich in Angst und Schrecken bzw. Todesangst versetzt worden wäre. Die Zeugin gab diesbezüglich zu Protokoll, dass der Privatkläger zuerst wütend gewesen sei. Er sei auch erschrocken über die Aussagen. Er habe auch Angst bekommen, weil er nicht gewusst habe, ob die Beschuldigte diese Drohungen ausführen würde. Er habe dann gesagt, dass er nochmals zur Beschuldigten ge- hen würde. Sie habe ihm aber davon abgeraten, was auch gelungen sei (Urk. 4 S. 4). Wenn sich der Privatkläger von der Beschuldigten tatsächlich bedroht ge- fühlt und um sein Leben und dasjenige seiner Familie gefürchtet hätte, wie er dies selber geltend machte, dann hätte er sich von der Beschuldigten distanziert, an- statt diese erneut konfrontieren zu wollen. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist,

- 16 - wieso der Privatkläger trotz angeblicher Todesangst nicht unmittelbar am Tat- abend noch Anzeige bei der Polizei erstattete, sondern dies erst am nächsten Tag tat. Auch angesichts des körperlichen Zustandes der Beschuldigten, welche zum Tatzeitpunkt 63 Jahre alt war, von kleiner und zierlicher Statur ist sowie Probleme mit dem Gehen hat, worauf auch die Verteidigung hingewiesen hat (Urk. 18 S. 3; Urk. 37 S. 11 f.), entstehen Zweifel, dass die angeblichen Drohungen den Privat- kläger tatsächlich in Angst und Schrecken versetzen konnten. Ferner entsteht auch aufgrund der Aussagen der Zeugin der Eindruck, dass eine Anzeige wegen Drohung lediglich aufgrund der angeblichen Verleumdung, wonach der Privatklä- ger seine Stieftochter sexuell missbrauchen würde, erfolgt war. So sagte diese anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 17. Juli 2019 auf die Frage, was an die- sem Abend anders als sonst gewesen sei, sodass sich ihr Mann in Angst und Schrecken versetzen lassen habe, aus: "Einfach auch, dass man ihm unterstellt, dass er seine Stieftochter sexuell belästigen würde, das war das Tüpfchen auf dem i. Wenn dieser Satz nicht gefallen wäre, wäre es wie sonst auch gewesen. Man hätte dann einfach gedacht, dass sie wieder zu viel getrunken hat und man hätte dann einfach abgewartet. Diesen Satz sagt man einfach nicht." (Urk. 4 S. 4, Antw. auf Frage 17).

E. 1.6

Dass die Beschuldigte Drohungen wie "ich stiche dich abe", "ich schupfe dini Chind d'Stäge ab und lass es usgseh wie en Unfall", "ich stich eu vo hine abe, wenn ihr d'stäge abelaufet" und "ich mach eu fertig, ihr Arschlöcher" ausgespro- chen haben soll, wie ihr das in der Anklageschrift vorgeworfen wird, kann die Zeugin durch eigene Wahrnehmung nicht bestätigen, da sie die mutmasslichen Drohungen respektive den genauen Wortlaut selber nicht gehört hat. So führte sie dazu aus, der Privatkläger sei nach unten zur Beschuldigten gegangen und habe gefragt, ob etwas nicht in Ordnung sei. Sie sei in dieser Zeit in der Wohnung ge- blieben. Sie habe dann nur gehört, dass die Beschuldigte den Privatkläger gleich angegriffen habe, als diese die Türe geöffnet habe. Die Worte habe sie nicht ver- standen, aber es sei sehr laut gewesen (Urk. 4 S. 3). Zudem sprach die Zeugin im Widerspruch zum Privatkläger auch von einer wieder zu viel trinkenden Beschul- digten und umschrieb "sehr gelallte Worte" (vgl. Urk. 4 S. 4), während der Privat- kläger zu Protokoll gab, die Beschuldigte sei sehr klar gewesen in diesem Augen-

- 17 - blick und habe sehr genau gewusst, was sie gesagt und getan habe (Urk. 5/2 S. 7, Antw. auf Frage 33).

E. 1.7

Nach Würdigung sämtlicher Beweismittel – insbesondere der Aussagen des Privatklägers sowie der Zeugin – verbleiben insgesamt unüberwindbare Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt wie in der Anklageschrift umschrieben zuge- tragen hat und der Privatkläger durch die angeblichen Drohungen der Beschuldigten tatsächlich in Angst und Schrecken versetzt worden ist. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass die Beschuldigte die anklagegegenständlichen Dro- hungen gegen den Privatkläger ausgesprochen hätte, fehlt es an einer rechtlichen Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes der Drohung. Gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt. Der Tatbestand ist vollendet, wenn das Opfer in seinem Sicherheitsgefühl tat- sächlich schwer beeinträchtigt bzw. "in Schrecken oder Angst versetzt" wird. Das Opfer muss die Verwirklichung des angedrohten Übels befürchten, was bedeutet, dass es die Zufügung für möglich hält oder tatsächlich damit rechnet, und ande- rerseits, dass der angedrohte Nachteil von solcher Schwere ist, dass er Schre- cken und Angst auszulösen vermag (BSK STGB II-DELNON/RÜDY, Art. 180 StGB N 14, 24 u. 31). Vorliegend verbleiben allerdings – selbst wenn der Sachverhalt als erstellt erachtet werden würde – unüberwindbare Zweifel, dass der Privatklä- ger durch die angeblichen Drohungen der Beschuldigten tatsächlich in Angst und Schrecken versetzt worden wäre (vgl. vorstehend, Erw. III.F.1.4. f.), weshalb der Tatbestand der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB auch deshalb nicht erfüllt wäre.

E. 1.8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Anklagesachverhalt hin- sichtlich Drohung gestützt auf die Aussagen des Privatklägers und der Zeugin nicht zweifelsfrei erstellen lässt und der Tatbestand im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB mangels Versetzens des Privatklägers in Angst und Schrecken ohnehin nicht erfüllt wäre. Die Beschuldigte ist deshalb gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo vom Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB freizusprechen.

- 18 - 2. Verleumdung

E. 2

Die Vorladungen an die Staatsanwaltschaft, den Privatkläger und die Be- schuldigte zur heutigen Berufungsverhandlung ergingen am 26. August 2020 (Urk. 34).

E. 2.1

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zunächst auf die entsprechenden und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 26 E. IV.B.5.1.) verwiesen wer- den. Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte die Beschuldigte erneut, dass sie vor ihrer Pensionierung als Krankenpflegerin gearbeitet habe, geschie- den sei, alleine in einer Wohnung in ... [Ortschaft] lebe, und eine erwachsene Tochter, geboren 1976, habe (Prot. II S. 5 ff.). Die Beschuldigte verfügt über eine Vorstrafe: Wegen Drohung wurde sie am 17. November 2016 von der Staatsan- waltschaft Limmattal/Albis zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 90.– verurteilt, wobei der Vollzug bei einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben

wurde (Urk. 27; Urk. 35). Diese einschlägige Vorstrafe wirkt sich nicht unerheblich zu Ungunsten der Beschuldigten aus, zumal sie auch während der Probezeit delinquierte. Die Vorstrafe ist daher bei der Würdigung des Vorlebens und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten im Umfang von 10 Tagessätzen Geldstrafe straf erhöhend zu berücksichtigen.

- 24 -

E. 2.2

Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperatives Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Dabei können umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Vorliegend liegen weder ein Geständnis, Reue oder eine bei der Strafzumessung zu berücksichtigende Kooperation der Beschuldigten vor. Das Nachtatverhalten wirkt sich demgemäss strafzumessungsneutral aus. Abgesehen davon liegt bei der Beschuldigten auch keine Strafempfindlichkeit vor. 3. Fazit Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungsgründe erscheint es dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten angemessen, sie mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu bestrafen. Die Beschuldigte führte anlässlich der Berufungsverhandlung zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen aus, dass sie von der Pensionskasse und der IV monatlich Fr. 3'000.– erhalte. Da ihr zeitweise zu viel ausbezahlt worden sei, müsse sie nun Fr. 6'000.– zurückbezahlen. Ihre Wohnkosten würden sich auf monatlich Fr. 1'400.– belaufen, und die Krankenkassenprämie betrage ca. Fr. 528.– pro Monat. Sie habe kein Vermögen und auch keine weiteren Schulden (Prot. II S. 5 ff.). Gestützt auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten ist der Tagessatz somit auf Fr. 50.– anzusetzen. Die Beschuldigte ist mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 50.– zu bestrafen. An die Strafe ist ein Tag Polizeiverhaft (Urk. 1 S. 1) als Untersuchungsverhaft anzurechnen.

- 25 - V. Vollzug A. Theoretische Grundlagen Die theoretischen Grundlagen hinsichtlich des Vollzugs einer Strafe wurden seitens der Vorinstanz bereits zutreffend dargelegt (Urk. 26 E. V.1. u. 2.). Darauf ist zu verweisen. B. Subsumption Die Beschuldigte verfügt über eine einschlägige Vorstrafe vom 17. November 2016: Damals wurde sie von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis wegen Drohung zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 90.– verurteilt. Damit fehlt es vorliegend an einer günstigen Prognose für die Beschuldigte, welche weniger als zwei Jahre nach der Begehung der zur Vorstrafe führenden Straftat erneut delinquierte, was von einer gewissen Unbelehrbarkeit zeugt. Unter diesen Umständen kann der Beschuldigten keine günstige Prognose gestellt werden. Die Geldstrafe ist demnach zu bezahlen. VI. Widerruf A. Theoretische Grundlagen Die theoretischen Grundlagen hinsichtlich des Widerrufs einer Strafe wurden seitens der Vorinstanz bereits zutreffend dargelegt (Urk. 26 E. IV.C.1. u. 2.). Darauf ist zu verweisen. B. Subsumption Im Einklang mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 26 E. IV.C.3.) ist angesichts der heute ausgefallten und für vollziehbar erklärten Geldstrafe davon auszugehen, dass die Beschuldigte dadurch genügend beeindruckt wurde, um sie von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Deshalb ist auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 17. November 2016 ausgesprochenen Strafe zu verzichten und die darin vorgesehene Probezeit ab heute um ein Jahr zu verlängern.

- 26 - VII. Genugtuung A. Theoretische Grundlagen Die theoretischen Grundlagen hinsichtlich Genugtuung wurden seitens der Vorinstanz zutreffend dargelegt (Urk. 26 E.VI.1. u. 3.). Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden. B. Subsumption 1. Der Privatkläger macht eine Genugtuung im Betrag von Fr. 500.– geltend (Urk. 7/4), weil er aufgrund der durch die Beschuldigte verursachten Todesängste eine gute Woche lang arbeitsunfähig gewesen sei und auch hernach an diesen Sorgen gelitten habe (Prot. I S. 9). 2. Die Beschuldigte ist von den Vorwürfen der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB und der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB freizusprechen. Ein Schuldspruch ergeht einzig aufgrund der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB (vgl. vorstehend, Erw. III.F.4.). Aufgrund der zu erfolgenden Freisprüche rechtfertigt sich keine Zusprechung einer Genugtuung für den Privatkläger, zumal hinsichtlich der Beschimpfung zu berücksichtigen ist, dass diese im Rahmen einer wechselseitigen Auseinandersetzung erfolgte, anlässlich welcher der Privatkläger die Beschuldigte ebenfalls provozierte und als dumm bezeichnete. Die Genugtuungsforderung des Privatklägers ist folglich abzuweisen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss – hinsichtlich der Vorwürfe der Drohung und der Verleumdung ist die Beschuldigte freizusprechen, einzig hinsichtlich der Beschimpfung erfolgt ein Schuldspruch – sind ihr die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens beider Instanzen zu einem Drittel aufzuerlegen und zu zwei Dritteln auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 StPO). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16 und 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG

- 27 - unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 3'000.– festzusetzen. 3. Die erbetene Verteidigung macht für das gesamte Verfahren – inklusive Aufwand für die Berufungsverhandlung – eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 9'116.25 (inkl. Mehrwertsteuer) geltend (Urk. 39). Der Beschuldigten ist für das gesamte Verfahren ausgangsgemäss eine Entschädigung in der Höhe von zwei Dritteln des geltend gemachten Betrages zuzusprechen. Somit ist der Beschuldigten eine reduzierte Prozessentschädigung im Umfang von Fr. 6'200.– für die anwaltliche Vertretung im gesamten Verfahren aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt vorbehalten. Es wird beschlossen:

E. 2.3

Die vom Privatkläger umschriebene Verleumdung durch die Beschuldigte, wonach er "auf seine Stieftochter hocke", konnte die Zeugin C._____ nicht durch eigene Wahrnehmung bestätigen, da sie diese nicht selber gehört hatte. So führte die Zeugin dazu aus, die Beschuldigte habe noch so etwas gesagt, dass der Privatkläger besser auf sie "hocken" würde, sie würde ihm mehr bieten, dann hätte er besseren Sex (Urk. 4 S. 3). Dass die Beschuldigte wie in der Anklageschrift umschrieben in einer solchen Lautstärke von ihrem Balkon in die Liegenschaft gerufen haben soll, sodass es von jedermann gut hörbar gewesen sei, der Privatkläger würde auf seine Stieftochter "hocken" und diesen somit des sexuellen Missbrauchs seiner Stieftochter bezichtigen, konnte die Zeugin mit ihren Aussagen folglich gerade nicht bestätigen.

E. 2.4

Gemäss Art. 174 Ziff. 1 StGB wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines

unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. Seitens der Verteidigung wird ferner eingewandt, dass nicht erstellt sei, wer die (bestrittenen) Äusserungen der Beschuldigten tatsächlich zur Kenntnis genommen habe (Urk. 18 S. 4). Zwar führte der Privatkläger aus, die Beschuldigte habe die in Frage stehenden Behauptungen erhoben, als sie sich am Abend des 20. Juni 2018 auf dem Balkon befand, wobei sie dabei umher geschrien habe (Urk. 5/1 S. 2) bzw. lauthals vom Balkon in die Siedlung hinaus gerufen habe, sodass es jeder in der Siedlung gehört habe (Urk. 5/2 S. 7). Allerdings wird weder in der Anklageschrift umschrieben, dass die von der Beschuldigten angeblich lauthals ausgestossene Verleumdung tatsächlich von jemandem aus der Nachbarschaft zur Kenntnis genommen wurde, noch wurde Entsprechendes von einem Nachbarn oder einer Drittperson bestätigt. Den Akten lassen sich auch sonst keinerlei Hinweise entnehmen, die eine Kenntnisnahme durch eine weitere Person – ausser dem Privatkläger – belegen würde. Die Zeugin hatte die in Frage stehende Äusserung der Beschuldigten, obwohl sie sich in der gleichen Wohnung wie der Privatkläger auf-

- 20 - gehalten hatte, selber nicht gehört und konnte den anklagegegenständlichen Wortlaut damit nicht bestätigen (vgl. vorstehend, Erw. III.F.2.3.), weshalb auch deshalb nicht zweifelsfrei erstellt ist, dass die Behauptungen der Beschuldigten von anderen Wohneinheiten aus wahrnehmbar gewesen waren. Einzig die Annahme, die angebliche Verleumdung hätte von jemandem gehört worden sein können, genügt für die Erfüllung des Tatbestandes von Art. 174 Ziff. 1 StGB nicht aus, sondern die Kenntnisnahme durch eine Drittperson muss erstellt sein.

E. 2.5

Vorliegend ist somit weder rechtsgenügend erstellt, dass die Beschuldigte die angebliche Verleumdung wie in der Anklageschrift umschrieben ausgesprochen noch dass sie diese in solch einer Lautstärke in die Liegenschaft hineingerufen hat, dass sie von anderen Bewohnern der Siedlung gut hörbar gewesen ist.

E. 2.6

Gestützt auf die erörterte Beweislage ist die Beschuldigte gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo auch vom Vorwurf der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB freizusprechen. 3. Beschimpfung

E. 3

Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes ist vorliegend – einhergehend mit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 26 E. II.F.1.6.) – nicht auszumachen. Die Anklage umschreibt die erforderlichen Tatbestandselemente in rechtsgenügender Weise. So wird in der Anklage insbesondere auch ausgeführt, dass das Verhalten der Beschuldigten beim Privatkläger die Wirkung hatte, dass er "in grosse Sorge um das körperliche Wohl von sich und seinen Angehörigen versetzt" worden sei. Die erwähnte "grosse Sorge" des Privatklägers lässt sich ohne Weiteres qualitativ mit dem Tatbestandselement "Angst oder Schrecken" der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB vergleichen. Deshalb war der Beschuldigten auch diesbezüglich klar, was ihr vorgeworfen wurde und eine gehörige Verteidigung war stets gewährleistet. C. Teilrechtskraft 1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO).

Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (Urteile des Bundesgerichtes 6B_482/2012 vom 3. April 2013 E. 5.3. und 6B_99/2012 vom 14. November 2012

- 8 - E. 5.3.; BSK STPO-EUGSTER, Art. 402 StPO N 2; ZH STPO KOMM.-HUG, Art. 401 StPO N 2). 2. Entsprechend den Anträgen der Beschuldigten (Urk. 28; Urk. 37 S. 2) ist vorab festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 5. November 2019 (Urk. 26) hinsichtlich der Dispositiv- Ziffer 6 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist, was mittels Beschlusses festzuhalten ist. III. Materielles A. Anklagevorwurf Der der Beschuldigten zur Last gelegte Anklagevorwurf ergibt sich aus der Anklageschrift, worauf zu verweisen ist (Urk. 14). B. Standpunkt der Beschuldigten Die Beschuldigte bzw. ihre Verteidigung bestreiten den ihr vorgeworfenen Anklagesachverhalt unverändert (Urk. 6/1-3; Urk. 18 S. 3 f.; Urk. 37 S. 3 ff.; Prot. I S. 6 ff.; Prot. II S. 10 ff.). Hinsichtlich der angeklagten Drohung wird nebst der Äusserung der erwähnten Worte insbesondere auch in Abrede gestellt, dass allfällige seitens der Beschuldigten geäusserten Worte den Privatkläger in Angst und Schrecken versetzt hätten (Urk. 18 S. 3 f.; Urk. 37 S. 3 ff. und S. 10 ff.). Hinsichtlich Verleumdung und Beschimpfung wird seitens der Verteidigung erstens ebenfalls bestritten, dass die angeklagten Äusserungen gefallen seien. Falls dies trotzdem angenommen werden würde, wird eingewandt, dass keine Drittperson die behaupteten Äusserungen tatsächlich zur Kenntnis genommen habe (Urk. 18 S. 4; Urk. 37 S. 3 ff.). C. Beweismittel 1. Als Beweismittel dienen die Aussagen der Beschuldigten (Urk. 6/1-3; Prot. I S. 6 ff.; Prot. II S. 10 ff.), diejenigen des Privatklägers (Urk. 5/1-2; Prot. I S. 9 f.) sowie die Zeugeneinvernahme der Ehefrau des Privatklägers (Urk. 4). Seitens der

- 9 - Vorinstanz (Urk. 26 E. II.F.1.-3.) wurden die massgebenden Aussagen dieser Personen ausführlich und zutreffend wiedergegeben, weshalb vorab vollumfänglich darauf verwiesen werden kann. 2. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte die Beschuldigte ferner aus, sie sei am Tattag auf dem Balkon gewesen und habe geraucht. Der Privatkläger habe den Sohn auf dem Balkon in einem Becken mit Wasser gebadet. Anschliessend habe dieser das Wasser über den Balkon gekippt. Sie habe daraufhin lediglich gesagt, dass ihre Pflanzen Wasser abbekommen hätten. Der Privatkläger habe das gehört, sei direkt zu ihrer Wohnung gekommen und habe an ihrer Türe geklingelt. Er habe ihr gesagt, was sie für eine Frau sei, sie könne gar keinen Mann haben, und mit ihr könne man nicht sprechen. Daraufhin habe sie erwidert, er solle sie in Ruhe lassen. Als sie ihre Türe schliessen wollen, habe er seinen Fuss dazwischen gestellt. Sie habe ihm gesagt, sie rufe die Polizei, wenn er seinen Fuss nicht wegnehme. Er sei dann gegangen, und sie habe die Türe geschlossen. Am nächsten Tag sei die Polizei bei ihr erschienen und habe sie mitgenommen. Weiter bestätigte die Beschuldigte, dass es bereits vor diesem Vorfall zu Streitigkeiten mit dem Privatkläger und dessen Ehefrau gekommen sei. Sie verneinte zudem erneut, die anklagegegenständlichen Drohungen und Beschimpfungen gegen den Privatkläger ausgesprochen zu haben (Prot. II S. 12 ff.). D. Beweisgrundsätze 1. Im Folgenden ist die Erstellung des Anklagesachverhaltes anhand der Beweismittel zu prüfen. Gemäss der aus Art. 32 Abs. 1 BV fliessenden und in Art. 10 Abs. 3 StPO sowie Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass die einer strafbaren Handlung beschuldigte Person unschuldig ist (BGE 137 IV 219, E. 7.3. mit Hinweisen; BGE 127 I 38, E. 2a; Urteil des Bundesgerichtes

E. 3.1

Auch hinsichtlich des Vorwurfs der Beschimpfungen mit "Wichser", "Arschloch" sowie "Hurensohn" bestreitet die Beschuldigte weiterhin, diese ausgesprochen zu haben und bezichtigt den Privatkläger bzw. die Zeugin – wie auch bezüglich der übrigen Anklagesachverhalte – der Lüge (Urk. 6/1 S. 1 ff.; Urk. 6/2 S. 2 u. 4; Urk. 6/3 S. 2 ff.; Prot. I S. 6 ff.; Prot. II S. 13 ff.). Zur Motivlage des Privatklägers und der Zeugin äusserte sich die Beschuldigte hinsichtlich der angeklagten Beschimpfung nicht spezifisch, weshalb diesbezüglich vollumfänglich auf die bereits gemachten und auch hier zutreffenden Erwägungen (vorstehend, Erw. III.F.1.1.) verwiesen werden kann. Die Ausführungen der Beschuldigten zum Anklagesachverhalt der Beschimpfung erweisen sich als nicht ungläubhaft, wobei die von ihr uneinheitlich geschilderte angebliche Motivlage des Privatklägers – auch hier – gewisse Zweifel an ihrer Darstellung wecken.

E. 3.2

Der Anklagesachverhalt stützt sich auf die Aussagen des Privatklägers und der Zeugin C._____. Die Zeugin konnte nicht das Fallen aller drei anklagegegenständlichen Begriffe bestätigen, sondern lediglich die Beschimpfungen mit "[ver-

- 21 - dammtes] Arschloch" und "Hurensohn" (Urk. 4 S. 3 f.), sodass ihre Aussagen hinsichtlich dieser Wörter mit der Darstellung des Privatklägers übereinstimmen. So bestätigte die Zeugin, dass sie ein, zwei Wörter mitbekommen habe. Die Beschuldigte habe den Privatkläger mit "verdammtes Arschloch" beschimpft (Urk. 4 S. 3). Auf die Frage, was für Beschimpfungen ausgesprochen worden seien, führte sie weiter aus: "Mein Mann sei ein Hurensohn, an mehr kann ich mich jetzt nicht mehr erinnern." (Urk. 4 S. 3 f., Antw. auf Frage 13). Gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Zeugin, welche die Darstellung des Privatklägers diesbezüglich bestätigen, ist deshalb erstellt, dass die Beschuldigte die angeklagten Beschimpfungen mit "Arschloch" und "Hurensohn" am 20. Juni 2018 gegenüber dem Privatkläger ausgesprochen hat. Hinsichtlich der Beschimpfung des Privatklägers als "Wichser" lässt sich der Anklagesachverhalt mangels Bestätigung durch die Zeugin nicht erstellen.

E. 3.3

Hinsichtlich der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB erweisen sich die von der Vorinstanz gemachten Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen und ihre Subsumption als vollumfänglich zutreffend. Darauf (Urk. 26 E. III.C.) ist zu verweisen. Mangels Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründen machte sich die Beschuldigte demnach vorliegend durch ihr Verhalten der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB schuldig.

E. 4

Fazit Die Beschuldigte ist schuldig der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB. Der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB und der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB ist die Beschuldigte nicht schuldig und freizusprechen. IV.

Strafzumessung A. Strafraumen 1. Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafraumens der anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um

- 22 - sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Der vom Gesetzgeber vorgegebene ordentliche Rahmen ermöglicht in aller Regel, für eine einzelne Tat die angemessene Strafe festzulegen. Er versetzt den Richter namentlich in die Lage, die denkbaren Abstufungen des Verschuldens zu berücksichtigen (BGE 136 IV 55 E. 5.8.). 2. Zutreffend hat die Vorinstanz erwogen, dass eine Erweiterung des Strafrahmens vorliegend nicht in Betracht fällt (Urk. 26 E. IV.A.3.). 3. Der vorliegend für die Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB massgebende Strafrahmens bemisst sich auf Geldstrafe von 3 Tagessätzen bis zu 90 Tagessätzen. B. Strafzumessungsfaktoren Im Übrigen wurden seitens der Vorinstanz zu den Kriterien der Strafzumessung die nötigen theoretischen Ausführungen gemacht. Darauf und auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum Thema (BGE 136 IV 55 E. 5.4. ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen) kann vorab verwiesen werden. Zutreffend wurde auch festgehalten, dass zwischen der Tat- und Täterkomponente sowie der objektiven und subjektiven Tatschwere zu unterscheiden ist (s. Urk. 26 E. IV.B.1.; Art. 82 Abs. 4 StPO). C. Konkrete Strafzumessung 1. Tatkomponente

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.